



Finanzamt Kusel-Landstuhl
Trierer Str. 46
66869 Kusel

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

14. März 2018

Mein Aktenzeichen
S 3806 A – 18 – 021 - 448
Bitte immer angeben!

Auflage
Nur AIS

Ansprechpartnerin / E-Mail

[REDACTED]

Telefon / Fax

06131 16-[REDACTED]
06131 16-[REDACTED]

Schenkungssteuer

hier: Bewertung des Nutzungsvorteils bei Gewährung eines unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehens

Nach § 15 Abs. 1 BewG beträgt der Jahreswert der Nutzung einer Geldsumme, wenn kein anderer Wert feststeht, 5,5 v.H. der überlassenen Geldsumme. Weist ein Steuerpflichtiger nach, dass der marktübliche Zinssatz für die Aufnahme eines vergleichbaren Darlehens unter dem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 5,5 v.H. liegt, kann für die Bewertung des Nutzungsvorteils von dem nachgewiesenen Zinssatz ausgegangen werden.

Bei einem niedrig verzinslichen Darlehen ist in diesen Fällen der schenkungssteuerlich maßgebende Nutzungsvorteil aus der Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinssatz und dem vereinbarten Zinssatz zu berechnen. Liegt der vereinbarte Zinssatz nur unwesentlich unter dem marktüblichen Zins, ist eine freigebige Zuwendung nicht anzunehmen.

Entsprechend ist bei unverzinslichen Darlehen zu verfahren. Hier ergibt sich der Nutzungsvorteil aus der Höhe des nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinses.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.



Dieser Erlass ersetzt die Rundverfügung der OFD Koblenz vom 22. September 2010, S 3806 A – St 35 4 (damals Karte 3 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Erbschaftsteuerkartei der OFD Koblenz) sowie den Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Februar 2000 – S 3104 A - 447.

Im Auftrag

